

Tierschutzfachliche Stellungnahme des Arbeitskreises Pferde der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur Unterbringung von Pferden in Boxen auf Turnieren, Zucht-, Show- und sonstigen Veranstaltungen

Stand: 02.02.2025

Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Anforderungen an Pferdeboxen im Rahmen von Turnieren, Zucht-, Show- und sonstigen Veranstaltungen.

Auf mehrtägigen Veranstaltungen werden Pferde bislang üblicherweise in Stallzelten oder Messehallen in mobilen Boxen unterschiedlicher Ausführung untergebracht. Es existieren verschiedene Anbieter, die diese mobilen Unterbringungsmöglichkeiten anbieten. Die dabei vorzufindenden Boxengrößen entsprechen in der Regel nicht den Mindestvorgaben der BMEL-„Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (1) und den BMEL-Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ (2). Viele der so untergebrachten Pferde stehen einen nicht unerheblichen Zeitraum in diesen Boxen, weil sie von Turnier zu Turnier oder von Show zu Show reisen müssen. Daher hat die Boxengröße eine zentrale tierschutzfachliche Bedeutung im Rahmen der Haltung dieser Pferde. Eine Mindestgröße ist erforderlich, um essenzielle Verhaltensweisen aus den Funktionskreisen Ruhe- und Komfortverhalten sowie die physische und psychische Regeneration zu ermöglichen.

Aufgrund der erhöhten sensorischen Belastung, denen Pferde in Turnier- und Showsituationen ausgesetzt sind, spielt das Ruhebedürfnis dabei eine zentrale Rolle.

Rechtsvorschriften

Die nationale Rechtsgrundlage für die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen stellt das Tierschutzgesetz (TierSchG) dar (3).

§ 1 TierSchG stellt klar, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Der § 2 TierSchG beinhaltet, dass jeder, der ein Tier hält, betreut oder es zu betreuen hat, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat. Darüber hinaus darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden zugefügt werden.

Zur Auslegung des § 2 werden die BMEL- Leitlinien „Pferdehaltung“ (1) und „Pferdesport“ (2) als antizipierte Sachverständigengutachten hinzugezogen, welche die Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Pferdehaltung widerspiegeln. Sie stellen den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ dar, auf

den sich ein Expertengremium (Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände, Sachverständige und Wissenschaftler) unter Federführung des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) geeinigt hat. Sie sind somit bereits das Resultat einer Abwägung zwischen den Bedürfnissen der Tiere und den Interessen der Pferdehalter/Pferdenutzer (4). Die Vorgaben sind folglich nicht im Rahmen einer Abwägung einzuschränken, falls nicht ausdrücklich formuliert (5). Abweichende Einzelfallentscheidungen müssen mit Bedacht getroffen werden, damit Mindestanforderungen nicht grundsätzlich und über einen nicht unerheblichen Zeitraum unterschritten werden. Die Anwendung der BMEL-Leitlinien Pferdehaltung als antizipiertes Sachverständigengutachten ist bereits durch mehrere Gerichtsentscheidungen bestätigt worden (6).

Begründung

Die Anforderungen an moderne Sportpferde können zu erheblichem akutem und chronischem Stress führen (9,10).

Viele Sport- und Showpferde verbringen den überwiegenden Teil der Saison auf Veranstaltungen und erfahren deshalb nicht die anzunehmenden besseren Haltungsbedingungen ihres Heimatstalls.

Die Anbieter von mobilen Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde vermieten für Pferdesport- und Showveranstaltungen überwiegend Boxen in Größen von 3 x 3 Metern. In den BMEL-Leitlinien Pferdehaltung (1) wird eine Mindestboxenfläche von $(2 \times Wh)^2$ gefordert. Dabei gilt es zu beachten, dass die Mindestboxenfläche nicht nur für herkömmliche Pferdeboxen anzuwenden ist, sondern auch für alternative Unterbringungsvarianten, wie beispielsweise Paddocks. Die BMEL-Leitlinien Pferdesport (2) ergänzen, dass auch auf Turnieren jedem Pferd geeignete Flächen zum Ruhen und Liegen angeboten werden müssen. Laut Schnitzer (7) wird ein artgemäßes Ruhen und Liegen erst ab einer Mindestboxenfläche von $(2 \times Wh)^2$ gewährleistet. Boxen mit einer Grundfläche von 3 x 3 Metern sind folglich lediglich für Pferde mit einem Stockmaß von maximal 150 cm geeignet. Die meisten Sport- und Showpferde, insbesondere der Großpferderassen, sind jedoch deutlich größer, so dass Boxen von 3 x 3 Metern die Mindestvorgaben für diese Pferde nicht erfüllen können und als unzureichend und tierschutzrelevant einzustufen sind. Sind z. B. bei Zuchtveranstaltungen Stuten mit Fohlen unterzubringen, muss die Boxenfläche gemäß den Leitlinien mindestens $(2,3 \times Wh)^2$ betragen. Darüber hinaus darf die Boxenschmalseite gemäß den BMEL-Leitlinien Pferdehaltung nicht kleiner sein als $1,75 \times Wh$, um Komfortverhalten wie z. B. Wälzen zu ermöglichen.

Zum Ausleben des Ruheverhaltens wird nicht nur eine Mindestboxenfläche benötigt. Der Boxenuntergrund muss mittels Einstreu trittsicher, verformbar und trocken sein, damit sich die Pferde gefahrlos hinlegen und wieder aufstehen können. Nasse und rutschige Untergründe werden von den Pferden ungern als Liegefläche angenommen, so dass im schlimmsten Fall das Niederlegen ausbleiben kann. Um den für Pferde essenziellen REM-Schlaf² für die vollständige physische und psychische Regeneration zu erreichen, ist ein Liegen in Seitenlage oder in Brust-Bauch-Lage zwingend notwendig (8). Legt sich ein Pferd aufgrund unpassender Bedingungen langfristig nicht ab, kann ein REM-Schlafmangel entstehen, der zu unkontrollierten Niederbrüchen mit Verletzungsgefahr und Verhaltensänderungen führen kann. REM-Schlafmangel ist für das betroffene Pferd mit erheblichen Leiden verbunden und muss unbedingt vermieden werden.

¹ Wh=Widerristhöhe

² *Rapid eye movement* – Schlaf: Traumschlaf, Phase der totalen Muskelrelaxation

Das Einhalten der Mindestboxenfläche ermöglicht nicht nur ein artgemäßes Ruhen, Liegen und Wälzen, sondern trägt auch zum Einhalten eines Minimums an Sozialabstand zum Nachbarspferd und somit zum entspannteren Ruhen und Fressen bei. Insbesondere Warm- und Vollblüter nehmen eine besonders große Individualdistanz für sich in Anspruch und benötigen daher die Möglichkeit zu ausreichend Abstand bzw. Rückzug, welche die Mindestboxenfläche von $(2 \times Wh)^2$ voraussetzt (8).

Während der Hauptliegezeiten der Pferde zwischen 00:00 – 04:00 Uhr sollten Ruhezeiten in den Stallbereichen eingehalten werden, in denen Licht und Beschallung deutlich reduziert wird und kein Publikumsverkehr vorhanden ist. Eine entsprechende Stallordnung sollte daher selbstverständlich sein.

Stromführende Litzen in, an und/oder oberhalb von Pferdeboxen und Paddocks sind tierschutzwidrig (1) und stellen einen Verstoß gegen § 3 Tierschutzgesetz dar (3).

Die Verwendung von handelsüblichen Paddockelementen mit ungeeigneten lichten Weiten (zwischen 5 und 30 cm), oben offenen Spalten (ab 2 cm lichte Weite) und / oder unzureichende Materialstärken von Stäben oder Rohren sowie Abstände zwischen Rahmen und Planen bergen eine hohe Verletzungsgefahr (Festklemmen von Kopf oder Gliedmaßen). Sie sollten daher nicht verwendet werden (1). Um eine verhaltensgerechte Unterbringung sicher zu stellen, sind mögliche Gefahrenquellen auszuschalten (5).

Fazit

Für die Haltung von Pferden im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Unterbringung im Stallzelt) gelten grundsätzlich auch die BMEL „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“. Insbesondere betrifft dies die Boxengröße (2).

Für das Ruhen und Liegen müssen geeignete pferdegerechte Unterbringungsmöglichkeiten auch auf Show-, Zucht- und Turnierveranstaltungen vorhanden sein. Während der Ruhephasen sind störende Einflüsse wie Lärm und Aktivitäten im Umfeld der Pferde auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Die Formel zur Mindestboxengröße von Schnitzer (7) von $(2 \times Wh)^2$ geht vom erforderlichen Liegeraum aus, um bedürfnisgerechtes Ruhen, Liegen und Wälzen zu ermöglichen und muss auch auf Show-, Zucht- und Turnierveranstaltungen zwingend eingehalten werden. Anderweitige Maßnahmen haben aus diesem Grund auf die Bemessung keinen Einfluss.

Quellen

- (1) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009 (BMEL- Leitlinien Pferdehaltung)
- (2) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Tierschutz im Pferdesport- Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten, Juli 2020 (BMEL- Leitlinien Pferdesport)
- (3) Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752
- (4) Hänsch, F.: Wenn der Amtsschimmel altert: Das alte Pferd im amtstierärztlichen Fokus, TVT- Nachrichten 2/2022
- (5) Hirt, Maisack, Moritz, Felde (2023): Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage
- (6) VGH München, Urteil vom 30.01.2008, 9 B 05.3146, 9 B 06.2992; OVG Münster, Urteil vom 25.09.1997, 20 A 688/96, juris-Rn. 29
- (7) Schnitzer, U. (1970): Reitanlagen. KTBL Bauschrift 6, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartingstr. 49, 64289 Darmstadt
- (8) Zeitler-Feicht M. et al. 2024: Handbuch Pferdeverhalten. 4., aktual. u. erw. Aufl.

- (9) Sauer FJ, Hermann M, Ramseyer A, Burger D, Riemer S, Gerber V. **Effects of breed, management and personality on cortisol reactivity in sport horses.** PLoS One. 2019 Dec 2;14(12):e0221794. doi: 10.1371/journal.pone.0221794. PMID: 31790402; PMCID: PMC6886778
- (10) Gardela J, Carbajal A, Tallo-Parra O, Olvera-Maneu S, Álvarez-Rodríguez M, Jose-Cunilleras E, López-Béjar M. **Temporary Relocation during Rest Periods: Relocation Stress and Other Factors Influence Hair Cortisol Concentrations in Horses.** Animals (Basel). 2020 Apr 8;10(4):642. doi: 10.3390/ani10040642. PMID: 32276388; PMCID: PMC7222751.

Belm, den 03. Februar 2025



Dr. Andreas Franzky,
Vorsitzender der TVT